

Cottbus Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.

(4) Für die Errichtung und jede Veränderung sonstiger baulicher Anlagen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

(5) Die, bis zur Gesamtgestaltung der Grabfelder für Erdreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften aufgestellten, nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie sind vor der abschließenden Gestaltung der Grabfelder vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und nicht wieder aufzustellen.

(6) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Cottbus kann die Zustimmung zur Änderung versagen.

§ 27 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Cottbus der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie durch die Stadt Cottbus am Friedhofseingang überprüft werden können.

§ 28 Fundamentierung

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch nach dem Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Stadt Cottbus kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

Cottbus/Chósebus Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.

(4) Werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne schriftliche Zustimmung oder abweichend von dieser Zustimmung aufgestellt, kann die Stadt Cottbus/Chósebus den Antragsteller zur Änderung auffordern. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, kann das beanstandete Grabmal und die sonstige bauliche Anlage auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.

(5) Werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen mit schriftlicher Zustimmung nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet, erlischt die Zustimmung.

(6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Bestattung verwendet werden.

(7) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Cottbus/Chósebus kann die Zustimmung zur Änderung versagen.

§ 22 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch nach dem Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Für jede Errichtung, Änderung, Ausführung und Abnahmeprüfung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Prüfung von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils geltenden Fassung. Für jede Errichtung und Änderung eines Grabmals ist eine Abnahmebescheinigung durch den beauftragten Steinmetz binnen 4 Wochen nach Fertigstellung bei der Stadt Cottbus/Chósebus einzureichen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder nach Entziehung des Nutzungsrechts nach § 33 Abs. (2) sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Verantwortlichen nach § 29 Abs. (1) zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Stadt Cottbus berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entfernen zu lassen. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Cottbus über.

(3) Die Stadt Cottbus ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen nach § 29 Abs. (1) auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung, Unterhaltung der Grabstätten

§ 31 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Erd-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Der für die Grabstätte Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) kann die Grabstätte selbst anlegen und unterhalten oder einen nach dieser Satzung zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. In diesem Fall sind unauffällige Werbeschilder der jeweiligen Gartenbaufirma auf der Grabstätte zulässig. Bei Grabstätten mit einheitlicher Grundgestaltung ist keine individuelle Veränderung zulässig.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder nach Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Verantwortlichen nach § 23 Abs. 1 zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Stadt Cottbus/Chósebusz berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entfernen zu lassen. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Cottbus/Chósebusz über.

(3) Die Stadt Cottbus/Chósebusz ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen nach § 23 Abs. 1 auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung, Unterhaltung der Grabstätten

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Jede Grabstätte ist im Rahmen der Vorschriften des § 17 Abs.1 von der Nutzungsberechtigten Person herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts dauernd in Stand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Nicht zulässig auf Grabstätten sind:

- a) ein dauerhafter Grabschmuck aus künstlichen Stoffen z.B. Draht, Blech, Kunststoff, Papier sowie künstliche Steine und LED Lichter,
- b) Grabeinfassungen aus Kies, Glas, Splitt und anderen Steinen,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Pergolen, Gittern.

(4) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Erd-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Grabstätten können selbst oder durch einen nach dieser Satzung zugelassenen Friedhofsgärtner angelegt werden. Die Verantwortung für die Grabstätte

- ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung öffentliche Aufzüge, Demonstrationen oder ähnliche Veranstaltungen durchführt
- Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Insbesondere nicht auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht nimmt und nicht darauf achtet, dass die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung öffentliche Aufzüge, Demonstrationen oder ähnliche Veranstaltungen durchführt,
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Insbesondere nicht auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht nimmt und nicht darauf achtet, dass die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. [Gleichzeitig tritt die Satzung Beschluss Nr.: IV-222/08 vom 26.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt 16/2008 vom 31.12. 2008, in Gestalt der ersten Änderung Beschluss Nr.: IV-155/09 vom 25.11. 2009, veröffentlicht im Amtsblatt 17/2009 vom 31.12. 2009 außer Kraft.](#)